

Datum der Inkraftsetzung  
4. September 2012

Stand vom 12. September 2019

---

## **Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Münzen**

Die Schweizerische Nationalbank leistet gemäss Art. 6 der Münzverordnung Ersatz für beschädigte Münzen. Als beschädigt gelten folgende Zustände der Münzen: deformiert, plattgewalzt oder unerkennliche Vorder- resp. Rückseite.

### **Wichtige Hinweise für den Umtausch**

Sie können die Münzen per Post (Ziff. 2) oder direkt am Schalter bei der Schweizerischen Nationalbank (Ziff. 3) umtauschen.

Zusätzlich zu den Münzen ist zwingend das «Gesuch für den Ersatz beschädigter Münzen» sowie eventuell ein schriftlicher «Herkunftsnachweis» beizulegen. Erläuterungen dazu finden Sie unter Ziff. 1.

Die Einreichung von grösseren Mengen beschädigter Münzen (Gewicht über 100 kg) ist aus organisatorischen Gründen nur nach Voranmeldung und unter bestimmten Voraussetzungen (Verpackung, Anlieferung) möglich. Die Prüfung grosser Mengen beschädigter oder schwer rekonstruierbarer Münzen kann mehrere Monate dauern.

Nach abgeschlossener Prüfung der Münzen wird Ihnen der Nennwert vergütet. Für beschädigte Münzen kann die SNB gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der Münzverordnung einen Abzug machen. Für die Überweisung des Gegenwerts auf Ihr Konto beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise in Ziff. 2.

## 1. Zusätzliche Abklärungen durch die Schweizerische Nationalbank, insbesondere Herkunftsnachweis

In Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei kann die Schweizerische Nationalbank den Umtausch von beschädigten Münzen von zusätzlichen Abklärungen abhängig machen. Diese können in Form einer Identifikation der einreichenden Person, einer Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und von zusätzlichen Feststellungen vorgenommen werden.

Falls Ihre eigenen Münzen beschädigt worden sind, ist die Ursache der Beschädigung im Formular «Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten» festzuhalten.

Falls Sie als gewerbsmässig handelnde Person die eingereichten Münzen von einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich erworben haben, ist dem «Gesuch für den Ersatz beschädigter Münzen» ab einem Gegenwert von CHF 1'000 pro Drittem zwingend ein schriftlicher «Herkunftsnachweis» beizulegen. Der «Herkunftsnachweis» muss folgende Angaben/Beilagen enthalten:

- Name sowie vollständige Adresse der gewerbsmässig handelnden Person
- Name sowie vollständige Adresse des Dritten
- Kopie eines gültigen Ausweises des Dritten
- Angaben des Dritten, woher die Münzen stammen
- Betrag der erworbenen Münzen (je nach Handelspraxis ist auch eine Mengenangabe nach Gewicht möglich)
- Ort und Datum des Kaufs / der Übergabe
- Unterschrift des Dritten.

Wir weisen darauf hin, dass der «Herkunftsnachweis» für jede Münzlieferung einzureichen ist. Sollten Sie eine Sammellieferung bestehend aus Münzen von verschiedenen Dritten einreichen, müssen die Münzen der Schweizerischen Nationalbank physisch getrennt nach den Dritten eingereicht werden. Es muss nachvollziehbar sein, welche Münzen von welchen Dritten stammen.

Wurden die beschädigten Münzen direkt aus einem Recyclingprozess gewonnen, muss der Recycler anstelle eines Herkunftsnachweises der Schweizerischen Nationalbank schriftlich mitteilen, woher das zu recycelnde Material stammt. Ausserdem muss der Recyclingprozess kurz erläutert werden.

Sofern es sich beim Recycler um eine juristische Person handelt, ist diese Bestätigung rechtsgültig durch die in der Gesellschaftsdokumentation genannten zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.

Unter Berücksichtigung, dass auf gewerbsmässig handelnde Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz die schweizerischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung Anwendung finden, gelten für diese in Bezug auf den Herkunftsnachweis besondere Regeln. Details erteilt Ihnen die Administration Bargeld (+41 58 631 07 57 oder [bargeld@snb.ch](mailto:bargeld@snb.ch)).

## 2. Umtausch per Post

Wenn Sie die Münzen per Post umtauschen möchten, senden Sie uns diese sowie die verlangten Unterlagen gemäss Ziff. 1 bitte an die folgende Adresse:

Schweizerische Nationalbank  
Bereich Bargeld  
Kundenbetreuung und Administration  
Bundesplatz 1  
CH-3003 Bern

### Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Schweizerische Nationalbank schliesst jegliche Haftung für den Versand aus.

Der Gegenwert wird auf Ihr Bank- oder Postkonto überwiesen. Für die Überweisung benötigen wir unbedingt folgende zusätzlichen Angaben:

- **Inland:**  
Ihre Anschrift (Name, Vorname, Adresse) sowie eine auf Ihren Namen lautende Kontonummer und/oder IBAN mit genauer Adresse der kontoführenden Bank (evtl. BC-Nummer)
- **Europa:**  
Ihre Anschrift (Name, Vorname, Adresse, Land) sowie eine auf Ihren Namen lautende IBAN mit BIC-Code (SWIFT-Adresse) der kontoführenden Bank
- **Andere Länder:**  
Ihre Anschrift (Name, Vorname, Adresse, Land) sowie eine auf Ihren Namen lautende Kontonummer mit Adresse und BIC-Code der kontoführenden Bank

IBAN = International Bank Account Number

BC-Nummer = Banken-Clearingnummer

BIC-Code = Bank Identifier Code

Falls Sie Fragen zu den von uns geforderten Überweisungsangaben haben, kontaktieren Sie am besten Ihre kontoführende Bank. Sie kann Ihnen sicher weiterhelfen.

### 3. Umtausch am Schalter

Sie können die beschädigten Münzen zusammen mit den verlangten Unterlagen gemäss Ziff. 1 an einem unserer Schalter abgeben. Diese werden dann nach Bern zur zentralen Beurteilung weitergeleitet.

#### Kassenstellen:

<b>BERN</b> Schweizerische Nationalbank Bundesplatz 1 CH-3003 Bern +41 58 631 00 00	<b>ZÜRICH</b> Schweizerische Nationalbank Börsenstrasse 15 CH-8022 Zürich +41 58 631 00 00
---	--

#### Agenturen:

<b>ALTDORF</b> Urner Kantonalbank Bahnhofstrasse 1 CH-6460 Altdorf +41 41 875 60 00	<b>APPENZEL</b> Appenzeller Kantonalbank Bankgasse 2 CH-9050 Appenzell +41 71 788 88 88	<b>CHUR</b> Graubündner Kantonalbank Postplatz CH-7002 Chur +41 81 256 91 11
<b>FRIBOURG</b> Banque Cantonale de Fribourg bd de Pérolles 1 CH-1700 Fribourg +41 848 223 223	<b>GENÈVE</b> Banque Cantonale de Genève Quai de l'Île 17 CH-1211 Genève +41 58 211 21 00	<b>GLARUS</b> Glarner Kantonalbank Hauptstrasse 21 CH-8750 Glarus +41 844 773 773
<b>LIESTAL</b> Basellandschaftliche Kantonalbank Rheinstrasse 7 CH-4410 Liestal +41 61 925 94 94	<b>LUZERN</b> Luzerner Kantonalbank Pilatusstrasse 12 CH-6002 Luzern +41 844 822 811	<b>SARNEN</b> Obwaldner Kantonalbank Rütistrasse 8 CH-6060 Sarnen +41 41 666 22 11
<b>SCHAFFHAUSEN</b> Schaffhauser Kantonalbank Vorstadt 53 CH-8200 Schaffhausen +41 52 635 22 22	<b>SCHWYZ</b> Schwyzer Kantonalbank Bahnhofstrasse 3 CH-6430 Schwyz +41 58 800 20 20	<b>SION</b> Banque Cantonale du Valais rue des Cèdres 8 CH-1950 Sion +41 848 765 765
<b>STANS</b> Nidwaldner Kantonalbank Stansstaderstrasse 54 CH-6370 Stans +41 41 619 22 22	<b>ZUG</b> Zuger Kantonalbank Bahnhofstrasse 1 CH-6300 Zug +41 41 709 11 11	

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Administration Bargeld (+41 58 631 07 57 oder [bargeld@snb.ch](mailto:bargeld@snb.ch)).

Dieses Merkblatt ist ab dem 19. Dezember 2011 gültig.